Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4 Ausgegeben Danzig, den 2. Februar 1927

Inhalt. Verordnung über das Kostenwesen bei Führung des Registers für Pfandrechte an Schiffsbauwerken (S. 51). — Verordnung über die Vereinfachung der Steuergesetzgebung zwecks Erzielung von Ersparnissen bei der Steuerverwaltung (S. 51).

16

## Verordnung
### über das Kostenwesen bei Führung des Registers für Pfandrechte an Schiffsbauwerken.
### Vom 21. 1. 1927.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen vom 15. Dezember 1926 (Ges. Bl. S. 330) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Eintragung der Verpfändung eines im Bau befindlichen Schiffes (Schiffsbauwerkes) einschließlich der im § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1926 unter Ziffer 1 bis 5 genannten Eintragungen und des Vermerkes auf der Urkunde über die Pfandforderung (§ 120 Abs. II des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit), für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen werden fünf Zehnteile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Gerichtsgebühren erhoben.

§ 2.

(I.) Gebühren kommen nicht zum Ansatze:

1. für die Gestattung der Einsicht des Registers;
2. für die Eintragung von Veränderungen der gemäß § 2 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1926 gemachten Eintragungen;
3. für die Löschung eines Schiffsbauwerkes;
4. für die Übertragung der eingetragenen Pfandrechte in das Schiffsregister (§ 4 des Gesetzes);
5. für die in den §§ 4, 5 des Gesetzes vorgeschriebene Erteilung von Bescheinigungen, Auszügen und Zeugnissen.

(II). Im Falle des Abs. 1 Nr. 5 sind Schreibgebühren zu erheben.

§ 3.

Die Vorschriften im Teil I Abschnitt 1, 9 und 10 sowie in § 63 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 1926 in Kraft.

Danzig, den 21. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

17

## Verordnung
### über die Vereinfachung der Steuergesetzgebung zwecks Erzielung von Ersparnissen bei der Steuerverwaltung.
### Vom 1. 2. 1927.

Auf Grund des § 1 Ziffer 5 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzbl. S. 317) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Das Steuergrundgesetz vom 11. Dezember 1922 (Gesetzbl. 1923 S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Einspruchsentscheidungen können unter den gleichen Voraussetzungen wie Steuerbescheide der in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art zurückgenommen oder geändert werden. Andere Rechtsmittelentscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 2. 1927).

2. § 172 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Trägt das Steueramt Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung, so hat es, wenn nötig, Ermittlungen vorzunehmen; es kann den Steuerpflichtigen, falls eine Aufforderung zur schriftlichen Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, vorladen und ihn nach § 143 ff. zur Auskunft und weiteren Nachweisungen anhalten. Wenn von der Steuererklärung abgewichen werden soll, sind dem Steuerpflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Aeußerung mitzuteilen."
3. § 172 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2.

Das Einkommensteuergesetz vom 27. März 1926 (Ges. Bl. S. 83) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Hinter § 82 wird folgende Vorschrift als § 82 a eingeschaltet:

§ 82 a.

Die im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Veränderung in der Höhe der Vorauszahlungen, sei es auf Grund der Zustellung des endgültigen Steuerbescheides, auf Grund des § 78 Abs. 1 oder auf Grund des § 79 Abs. 1 hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der abweichenden Festsetzung und deren Zustellung Wirkung für das ganze Kalenderjahr, für das sie vorgenommen wird.

§ 3.

Das Vermögenssteuergesetz vom 12. März 1926 wird wie folgt geändert:
1. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Veranlagung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 3 Kalenderjahren (Veranlagungszeitraum)."
2. Hinter § 29 wird folgende Vorschrift als § 29 a eingeschaltet:

§ 29 a.

(1) Die erste Veranlagung auf Grund der abgeänderten Fassung des § 20 erfolgt im Kalenderjahr 1928 nach dem Vermögensstand am 31. Dezember 1927.

(2) Bei der Vermögenssteuerveranlagung für 1927 findet eine Neuermittlung des gemeinen Wertes von Grundstücken nur in den Fällen statt, in denen die Voraussetzungen des § 23 des Gesetzes hinsichtlich des Grundstücks gegeben sind. In übrigen sind die bei der Vermögenssteuerveranlagung für 1926 ermittelten Grundstückswerte auch der Vermögenssteuerveranlagung für 1927 zugrunde zu legen.

§ 4.

Das Gewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21.

(1) Bis zum Empfange eines Steuerbescheides für das neue Veranlagungsjahr hat der Steuerpflichtige an den in § 20 bezeichneten Zahlungsterminen Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der für das vorangegangene Veranlagungsjahr festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

(2) § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 27. März 1926 (Gesetzbl. S. 83) finden entsprechende Anwendung, jedoch darf die einzelne Vorauszahlung nicht niedriger bemessen werden als auf ein Viertel der Mindeststeuer, die sich ergibt:
a) aus der Gruppe, in die der Betrieb bei der letzten Veranlagung nach § 11 eingestuft ist, unter Berücksichtigung etwaiger Steuererhöhungen nach § 12 Abs. 2;
b) aus der Steuereinheit, die gemäß § 8 für das neue Kalenderjahr festgesetzt ist.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß §§ 2 und 4 erstmalig Anwendung finden bei den für das Kalenderjahr 1927 zu leistenden Vorauszahlungen.

§ 6.

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat auf Grund der in den einzelnen Gesetzen enthaltenen Ermächtigung dazu.

Danzig, den 1. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

F. Fz. 466/27

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.